

*Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Erich Waclawik**

Die Commercial Courts als alternativer Weg zum Bundesgerichtshof

Mit Wirkung zum 1. April 2025 hat der Gesetzgeber das Zivilverfahrensrecht um die Commercial Courts als neue Spruchkörper mit teilweise eigenständigen Verfahrensregeln bereichert. Gedacht als staatliche Alternative zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit eröffnet das Justizstandort-Stärkungsgesetz¹ auch einen eigenständig ausgestalteten Rechtsmittelzug zum Bundesgerichtshof. Der Beitrag stellt diesen vor und zeigt auf, dass in bestimmten Fällen der Weg zum Bundesgerichtshof sowohl deutlich vereinfacht als auch abgekürzt worden ist. Daran knüpfen Gedanken an, was die Neuerung für den Zugang zu den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs insgesamt bedeutet.

I. Einleitung

Die Commercial Courts sind in erster Linie dazu gedacht, den Parteien in bestimmten wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten eine staatliche Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit zu bieten². Dabei liegt ein besonderer Fokus auf der Internationalität; die Verfahren können vor den Commercial Court-Senaten (§ 119b GVG) sowohl schriftsätzlich als auch mündlich in englischer Sprache geführt werden, § 184a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GVG. Die Verfahrensführung in englischer Sprache ist allerdings nicht zwingend; die Parteien können den Prozess, der Regel des § 184 Satz 1 GVG folgend, von vornherein auch in deutscher Sprache führen, § 184a Abs. 3 GVG. Die Abstandnahme von der Verfahrensführung in Englisch im laufenden Verfahren ist ebenfalls als Möglichkeit vorgesehen, § 184a Abs. 5 GVG. Auch in der Revisionsinstanz vor dem Bundesgerichtshof kann das Verfahren in englischer Sprache geführt werden. Allerdings haben die Parteien dies dort nicht in der Hand; der Bundesgerichtshof muss einem dahingehenden Antrag nicht stattgeben und kann auch jederzeit zur deutschen Sprache als Verfahrenssprache wechseln. Näheres regelt § 184b GVG. Ferner enthalten die besonderen Vorschriften über die Commercial Courts in dem GVG und in der ZPO kein Erfordernis, wonach entweder die Parteien oder der streitgegenständliche Sachverhalt einen Auslandsbezug haben müssen.

* Der Autor ist als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof tätig.

¹ Vgl. Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) v. 07.10.2024, BGBl. 2024 I Nr. 302.

² Näher zu den Beweggründen RegE Justizstandort-Stärkungsgesetz, BT-Drs. 20/8649 v. 06.10.2023, S. 1 u. S. 16, wonach auch „rein nationalen Zivilverfahren“ ein „attraktives Justizangebot“ eröffnet werden soll.

Es sind daher auch Verfahren vor den Commercial Courts möglich, die weder hinsichtlich der Parteien noch hinsichtlich des Streitgegenstands einen internationalen Bezug haben und bei denen auch die Verfahrensführung in englischer Sprache keine Bedeutung hat. Verfahren dieser Art müssen natürlich nicht vor den Commercial Courts geführt werden; für diese stehen grundsätzlich auch die (allgemeinen) Zivilgerichte und der reguläre Instanzenzug bereit. Zwei Vorteile sprechen allerdings gleichwohl für die Verfahrenseinleitung bei den Commercial Courts: Zum einen dürfen die Commercial Courts bei den dafür vorgesehenen Oberlandesgerichten³ mit besonders qualifiziertem richterlichem Personal besetzt werden. Ferner ist kein Verfahren vor dem Einzelrichter vorgesehen, § 610 Abs. 1 ZPO. Dieser erhöhte personelle Aufwand dürfte sich in der Verfahrensführung und in der Entscheidungsqualität positiv niederschlagen⁴. Diese Qualitätssteigerung kann – die ebenfalls neuen Commercial Chambers⁵ hier ausgeblendet – den Verlust des Landgerichts als Eingangsinstanz wettmachen. Das gilt umso mehr, als durch den Wegfall einer Instanz in der Regel eine deutliche Verkürzung der Verfahrensdauer einhergehen wird. Zum anderen gibt es Verfahren, bei denen es beide Parteien entweder anstreben oder zumindest ernsthaft damit rechnen, dass das Verfahren bis zu dem Bundesgerichtshof betrieben werden wird. Steht dieses Ziel der Herbeiführung einer höchstrichterlichen (Leit-)Entscheidung im Vordergrund oder gehen beide Parteien davon aus, dass die in der (letzten) Tatsacheninstanz unterliegende Partei ohnehin den Bundesgerichtshof anrufen wird, stellt sich die Frage, wie der Zugang zu dem Bundesgerichtshof, gemessen an den üblichen Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 542 ff. ZPO, bei Rechtsmitteln gegen die Urteile der Commercial Courts geregelt ist. Das wird im Folgenden näher betrachtet.

II. § 614 ZPO und das hergebrachte System der Zulassungsrevision

1. Die Revision nach § 614 ZPO

Gegen die Urteile der Oberlandesgerichte als Commercial Courts ist nach § 614 ZPO ein Rechtsmittel zu dem Bundesgerichtshof gegeben. Diese Entscheidung des Gesetzgebers ist auf Kritik gestoßen, weil mit der Eröffnung dieses Rechtszugs von dem Modell der Schiedsgerichtsbarkeit abgewichen wird, das von der Streitbeilegung in einer Instanz gekennzeichnet ist⁶. Dieser Erwägung ist der

³ Vgl. § 119b Abs. 1 Satz 1 GVG; die Befugnis zur Errichtung von Commercial Courts bei einem Oberlandesgericht (oder einem Obersten Landesgericht) liegt bei den Landesregierungen; zumindest in den größeren Bundesländern wird hiervon Gebrauch gemacht; näher Wolff, NJW 2025, 1081, 1082.

⁴ So auch Schäfer/Wentz, NZG 2025, 635, 639.

⁵ Zu diesen s. § 184a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GVG.

⁶ Vgl. Groh, GmbHR 2025, 561, 567; Wolff, NJW 2025, 1081, 1084.

Gesetzgeber zugunsten einer höchstrichterlichen Kontrolle auch der Commercial Courts jedoch nicht gefolgt. Er hat im Gegenteil den Zugang zu dem Bundesgerichtshof weit geöffnet. So findet nach § 614 Satz 1 ZPO gegen Urteile des Commercial Court die Revision statt. Diese Regelung ist konstitutiv. Nach der allgemeinen Vorschrift des § 542 Abs. 1 ZPO findet die Revision nur gegen in der Berufungsinstanz erlassene Endurteile statt. Die Commercial Courts sind aber keine Berufungsgerichte, sondern entscheiden in der Regel in erster Instanz⁷. Folgerichtig finden auf das Verfahren vor den Commercial Courts in dem ersten Rechtszug nach § 610 Abs. 1 ZPO grundsätzlich die erstinstanzlich für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 348 bis 350 ZPO (Verfahren vor dem Einzelrichter) entsprechende Anwendung.

Die eigentliche Neuerung des Zugangs zu dem Bundesgerichtshof regelt § 614 Satz 2 ZPO. Danach bedarf die Revision gegen die Urteile der Commercial Courts in dem ersten Rechtszug keiner Zulassung. Darin liegt eine geradezu revolutionäre Abweichung von dem herkömmlichen System des Zugangs zu den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs.

2. Der Regelzugang zu dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen

Die Revision steht der in der Berufungsinstanz unterlegenen Partei nicht ohne weiteres zur Verfügung. Diese bedarf nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 542 ff. ZPO durchweg der Zulassung. Nach § 543 Abs. 1 ZPO findet die Revision nur dann statt, wenn sie entweder das Berufungsgericht in seinem Urteil oder aber das Revisionsgericht, also der Bundesgerichtshof, auf die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 ZPO) hin zugelassen hat. Dabei ist die Revision bereits von dem Berufungsgericht (nur) dann zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert, § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Andernfalls, und dies ist die praktische Regel, ist der in zweiter Instanz unterlegene Beschwerdeführer darauf verwiesen, den Bundesgerichtshof im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde von der Notwendigkeit der Zulassung der Revision zu überzeugen. Dabei sind die Kriterien für die Zulassung der Revision grundsätzlich die gleichen. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof ist allerdings, dass der Beschwerdewert von Euro 20.000,00 überschritten ist, § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

⁷

Zur möglichen Berufungszuständigkeit von Commercial Courts s. § 119b Abs. 4 GVG.

Die Nichtzulassungsbeschwerde trägt damit dem Beschwerdeführer die für den Zivilprozess als Parteiprozess atypische Aufgabe an, das Vorliegen von Zulassungsgründen darzulegen. Der Beschwerdeführer streitet im Beschwerdeverfahren im Ausgangspunkt nicht in erster Linie für sich selbst, sondern um die Überzeugung des Bundesgerichtshofs, dass sein Fall aus dem Prozessrechtsverhältnis übergreifenden Gründen von dem Bundesgerichtshof entschieden werden muss. Erst wenn dies gelungen ist, geht es in dem Revisionsverfahren darum, ob das Berufungsgericht richtig entschieden hat, welche Partei also Recht hat. Gelingt dies in dem rein schriftlich geführten Beschwerdeverfahren nicht, wobei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allein die in der (fristgerechten) Beschwerdebegründung dargelegten Zulassungsgründe maßgeblich sind⁸, entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluss. Dieser Beschluss wird in der Regel nicht näher inhaltlich begründet, was von dem Gesetzgeber auch nicht gefordert wird, § 544 Abs. 6 Satz 2 ZPO. Der Beschwerdeführer wird daher zwar stets über die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Kenntnis gesetzt, aber nur selten über die näheren Gründe, die der (Nicht-)Zulassungsentscheidung zugrunde liegen. Die Zulassungsquote „durchgeföhrter“ Nichtzulassungsbeschwerden, also solcher Beschwerden, bei denen nach deren Einlegung auch eine Beschwerdebegründung eingereicht worden ist, schwankt natürlich im Zeitablauf. Diese liegt aber erfahrungsgemäß regelmäßig bei (nur) knapp zehn Prozent. Bleibt die Nichtzulassungsbeschwerde ohne Erfolg, trägt der Beschwerdeführer, wie auch sonst im Zivilprozess, die gesamten Kosten des Rechtsmittels, § 97 Abs. 1 ZPO.

3. Vergleich

Der Zugang zur Revisionsinstanz ist danach für die in zweiter Instanz unterlegene Partei ohne die Zulassung der Revision durch das Berufungsgericht schwierig und bei nüchterner Abwägung von (finanziellem) Aufwand und möglichem Nutzen zumindest wenig attraktiv. Es fügt sich auch nicht recht in das Bild des Zivilprozesses als Parteiprozess, dass der Beschwerdeführer zunächst dem Bundesgerichtshof einen (stets prozessübergreifenden) Zulassungsgrund erfolgreich präsentieren muss und erst nach der Zulassung der Revision der Prozess selbst in den Blick des Revisionsgerichts gerät.

Der Zugang zu dem Bundesgerichtshof nach § 614 Satz 2 ZPO ist in dem Vergleich zu den §§ 543 f. ZPO ein echter Gegenentwurf: Durch die bereits kraft der gesetzlichen Anordnung statthafte Revision bedarf es keiner Zulassung der Revision durch den Commercial Court. Der Bundesgerichtshof ist ferner nach

⁸ Vgl. BGH, Beschl. v. 23.07.2002 – VI ZR 91/02, BGHZ 152, 7, 8; Krüger, in: MüKo/ZPO, 7. Aufl. 2025, § 544 Rn. 25 m.w.N.

§ 543 Abs. 2 Satz 2 ZPO an die Zulassung der Revision durch das Berufungsgericht gebunden. Ist die Revision hingegen, wie hier nach § 614 Satz 2 ZPO, bereits kraft gesetzlicher Anordnung zulässig, kann nichts anderes gelten. Damit liegt die Entscheidung, die Revision gegen ein Urteil eines Commercial Court einzulegen, allein in der Hand der vor dem Commercial Court unterlegenen Partei. Der Bundesgerichtshof hat diese Entscheidung hinzunehmen; eine Zulassungsrevision nach dem Vorbild des § 544 ZPO gibt es hier nicht. Ein abgekürztes Revisionsverfahren nach oder entsprechend § 552a ZPO scheidet ebenfalls aus, da angesichts der gesetzlichen Zulassung der Revision kein Raum für Zweifel an deren Berechtigung besteht. Auch wenn derzeit noch Erfahrungswerte über den Erfolg von Revisionen nach § 614 ZPO fehlen, spricht die gesetzliche Ausgangslage nicht dafür, dass die Erfolgsaussichten für solche Revisionen von denjenigen Revisionen abweichen könnten, die von den Berufungsgerichten zugelassen worden sind. Damit sind die Erfolgsaussichten von Revisionen nach § 614 ZPO voraussichtlich um ein Mehrfaches höher als diejenigen einer Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 ZPO.

4. Zwischenfazit

Ist es daher das Ziel von Parteien eines Zivilprozesses, diesen vor den Bundesgerichtshof zu bringen, ist der Weg über den Commercial Court wesentlich einfacher, kürzer und Erfolg versprechender als das Beschreiten des klassischen Instanzenzugs. Es stellt sich daher die Frage, in welchen Fällen die Parteien diese Wahl haben.

III. Geeignete Verfahren für den „fast track“

1. Die Zuständigkeit der Commercial Courts

a) Positive Zuständigkeit

Wie bereits die Bezeichnung „Commercial Court“ und die Idee einer staatlichen Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit nahelegt, können nicht alle zivilrechtlichen Streitigkeiten vor die Commercial Courts gebracht werden. Die Definition der „courtauglichen“ Fälle enthält § 119b Abs. 1 GVG, der im Übrigen eine Ermächtigung an die Landesregierungen enthält, durch Rechtsverordnung bei einem Oberlandesgericht (oder einem Obersten Landesgericht) Commercial Courts einzurichten. Die Vorschrift sieht zunächst für alle Verfahren eine Streitwertuntergrenze in Höhe von Euro 500.000,00 vor, § 119b Abs. 1 Satz 1 GVG. Sodann benennt § 119b Abs. 1 Satz 1 GVG drei Fallgruppen:

- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern (§ 14 BGB) mit Ausnahme von solchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem UWG;
- Streitigkeiten aus oder in dem Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen;
- Streitigkeiten zwischen einer Gesellschaft und den Mitgliedern des Leitungsgremiums oder Aufsichtsrats.

Diese Fallgruppen sind aber bei der Inblicknahme eines bestimmten Commercial Court nur eine erste Orientierung, da die Zuständigkeit des Spruchkörpers von dem Landesgesetzgeber auf bestimmte Sachgebiete beschränkt werden kann, § 119b Abs. 1 Satz 2 GVG. Es ist auch möglich, die Zuständigkeit auf Sachgebiete zu erstrecken, in denen die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts oder ein sonstiger ausschließlicher Gerichtsstand vorgesehen ist, § 119b Abs. 1 Satz 3 GVG.

b) Negative Zuständigkeit

Daneben sieht § 119b Abs. 1 Satz 4 GVG eine Negativdefinition vor. Die Zuständigkeit des Commercial Court kann nicht vorgesehen werden für Streitigkeiten über die Wirksamkeit oder die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen von Gesellschaftern oder von Gesellschaftsorganen (Beschlussmängelstreitigkeiten), Verfahren nach § 71 Abs. 2 Nr. 4 GVG (bestimmte Verfahren nach dem AktG, SEAG, UmwG, SpruchG und WpÜG) oder nach § 375 FamFG (unternehmensrechtliche Verfahren).

c) Vereinbarung der Parteien

Wichtig ist weiter, dass die Zuständigkeit des Commercial Court nicht allein aus den vorgenannten gesetzlichen Vorschriften folgt, sondern eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien erfordert, § 119b Abs. 2 Satz 1 GVG⁹. Diese kann bereits vor dem Entstehen einer Streitigkeit getroffen werden, was sich bei vorausschauender Planung von Geschäfts- und Vertragsbeziehungen auch empfehlen dürfte¹⁰. Die Vereinbarung muss sich allerdings in dem Rahmen der nach Abs. 1 der Vorschrift definierten Zuständigkeiten halten. Es lässt sich daher die Zuständigkeit des Commercial Court über diesen gesetzlichen Rahmen hinaus nicht (frei) vereinbaren. Der Commercial Court wird allerdings auch dann zuständig, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat und der Beklagte sich in der Klageerwiderung rügelos darauf einlässt. Auch die rügelose Einlassung begründet aber keine Zuständigkeit des Commer-

⁹ Vgl. Schäfer/Wentz, NZG 2025, 635, 636; Wolff, NJW 2025, 1081, 1082.

¹⁰ Näher dazu Schäfer/Wentz, NZG 2025, 635, 641 ff.

cial Court über den Rahmen des § 119b Abs. 1 GVG hinaus (s. § 119b Abs. 2 Satz 3 GVG). § 119b GVG enthält darüber hinaus noch weitere Einzelheiten, die in dem hier betrachteten Zusammenhang jedoch nicht von Bedeutung sind.

2. Überlegungen zu den einzelnen Fallgruppen der Zuständigkeit

Der Überblick über die Zuständigkeit der Commercial Courts zeigt, dass die Regelung insgesamt recht kompliziert ist. Sie ist ein rechtspolitischer Kompromiss, der in mehrfacher Hinsicht auf den Prüfstand gehört, sofern sich die Commercial Courts in der Landschaft der Ziviljustiz etablieren. Auf einige Kritikpunkte wird im Folgenden noch eingegangen werden. Für die Praktiker ist die dargestellte Rechtslage aber zunächst als gegeben hinzunehmen. Es bedarf jedenfalls der sorgfältigen Prüfung der Zuständigkeitsfrage, bevor eine Klage vor einem Commercial Court erhoben wird.

a) Streitwertgrenze

Zunächst ist zu vermerken, dass es eine Streitwert(unter)grenze gibt. Diese gilt flächendeckend für alle der vorstehend aufgeführten Fallgruppen. Dahinter steht die im Ausgangspunkt berechtigte Erwägung, die Commercial Courts von „Kleinverfahren“ zu entlasten und auf streitwertträchtige Verfahren zu fokussieren, die von allen Beteiligten typischerweise mit hohem Aufwand geführt werden. Dabei haftet jeder absoluten Grenze der Makel einer willkürlichen Grenzziehung an, da es nicht eine richtige Wertgrenze gibt. Die von § 119b Abs. 1 Satz 1 GVG bestimmte Grenze von Euro 500.000,00 erscheint allerdings vertretbar gewählt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn man nur Einzelverfahren in den Blick nimmt. Mitunter kommt es jedoch vor, dass sich in dem unternehmerischen Bereich Streitkomplexe bilden, die aus einer Mehrzahl von Prozessen bestehen. In solchen Fällen kann es vorkommen, dass einzelne Verfahren die gesetzliche Wertgrenze nicht erreichen und daher dem regulären Zuständigkeits- und Instanzenzug zugeordnet sind. Die dadurch drohende Zersplitterung der gerichtlichen Zuständigkeit kann die Sinnhaftigkeit der Führung auch derjenigen Verfahren, welche die Wertgrenze überschreiten, vor den Commercial Courts in Frage stellen.

Jedenfalls für die hier betrachtete Frage des Zugangs zu dem Bundesgerichtshof über die Commercial Courts bleibt festzuhalten, dass das betreffende Verfahren für sich betrachtet die Wertgrenze von Euro 500.000,00 erreichen oder überschreiten muss. Dies kann bereits bei der Vorbereitung und Konzipierung von Prozessen zu Gestaltungsüberlegungen führen, wie die gesetzliche Wertgrenze erreicht werden kann.

b) Streitigkeiten zwischen Unternehmern

aa) Unternehmerbegriff

Commercial Court-fähig sind nach § 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GVG alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern, die bereits erwähnten Verfahren des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts ausgenommen. Der damit gezogene Kreis von Verfahren ist, der genannten Ausnahme zum Trotz, relativ weit gefasst. Unternehmer sind nach der ausdrücklichen gesetzlichen Verweisung die in § 14 Abs. 1 BGB genannten Personen. Es gilt also der Unternehmerbegriff des BGB. Unternehmer sind danach natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei dem Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Dies erhellt zunächst, dass nicht nur Kapital- und Personengesellschaften Unternehmer im Hinblick auf die hier betrachtete Zuständigkeitsregelung sind, sondern auch natürliche Personen. Weiter ist zu vermerken, dass nicht nur Gewerbetreibende Unternehmer im Sinne der Vorschrift sind, sondern auch selbständig beruflich Tätige, also vor allem Freiberufler. Mithin können auch Streitigkeiten unter Freiberuflern oder solche zwischen diesen und Gewerbetreibenden vor den Commercial Court gebracht werden.

Da § 14 Abs. 1 BGB die Unternehmereigenschaft an den Abschluss eines Rechtsgeschäfts anknüpft, ist zweifelhaft, ob auch Fälle unter § 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GVG fallen, in denen um gesetzliche Ansprüche, namentlich um solche aus dem Deliktsrecht gestritten wird. Dies dürfte dann zu bejahen sein, wenn die Ansprüche ihre rechtliche Grundlage in dem durch die rechtsgeschäftliche Betätigung gezogenen unternehmerischen Rahmen haben. Wettbewerbsrechtliche Ansprüche sind allerdings, wie bereits erwähnt, ohnehin nicht erfasst.

bb) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

In gegenständlicher Hinsicht fallen unter den Tatbestand des § 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GVG alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; die dort ausdrücklich bestimmten Ausnahmen bleiben ausgeklammert. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind nicht nur solche, die in dem BGB ihre Grundlage haben. Auch Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, die beispielsweise von dem HGB, dem AktG, dem GmbHG oder auch von der InsO geregelt werden, fallen darunter¹¹.

c) M&A-Streitigkeiten

Nach § 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GVG fallen unter die Zuständigkeit der Commercial Courts auch Streitigkeiten aus oder auch in dem Zusammenhang mit

¹¹ Vgl. näher Pabst, in: MüKo/ZPO, 6. Aufl. 2022, § 13 GVG, Rn. 5 ff.

dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen. Erfasst werden damit sog. (Post-)M&A-Streitigkeiten. Wie die ausdrückliche Gesetzesformulierung aufzeigt, spielt es für die Frage der Zuständigkeit keine Rolle, ob der Unternehmenserwerb im Wege eines „Asset Deals“ oder eines „Share Deals“ erfolgt ist. Ferner sind von dem Wortlaut der Vorschrift auch solche Streitigkeiten erfasst, die ihren Grund in dem Stadium der Vertragsverhandlungen haben („Pre-Signing Disputes“)¹². Weiter lässt sich aus dem Vergleich der Nr. 2 mit der Nr. 1 schließen, dass es für diesen Tatbestand nicht auf die Unternehmereigenschaft der Streitparteien ankommt. Auch Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können in solchen Streitigkeiten ihr Verfahren bei dem Commercial Court anbringen¹³. In der Praxis werden die Parteien gleichwohl zumeist Unternehmer sein.

Gerade bei diesen Streitigkeiten ist die Zuständigkeit des Commercial Court eine erhebliche Erleichterung für diejenige Partei, die den Bundesgerichtshof anrufen oder sich jedenfalls eine dahingehende realistische Option sichern möchte. Typische M&A-Streitigkeiten zeichnen sich dadurch aus, dass die Streitwerte in aller Regel hoch sind; die Wertgrenze von Euro 500.000,00 dürfte in der Regel überschritten sein. Häufig handelt es sich auch um komplexe und umfangreiche Rechtssachen. Diese zeichnen sich aber zugleich dadurch aus, dass die Streitigkeiten ihre Ursache in behaupteten Verletzungen der Unternehmenskaufverträge oder in einem vorvertraglichen Verhalten haben. So schwierig diese Fälle materiell-rechtlich sein mögen, sind diese Schwierigkeiten jedoch typischerweise auf die konkreten Verhältnisse des Streitfalls bezogen. Lässt in dem regulären Zivilverfahren das Berufungsgericht am Ende der zweiten Instanz die Revision nicht zu, weil aus seiner Sicht keine Zulassungsgründe vorliegen, die dem Prozess fallübergreifende Bedeutung verleihen, ist es auch für den Revisionsanwalt in solchen Fällen äußerst schwierig, den Bundesgerichtshof in dem Beschwerdeverfahren nach § 544 ZPO von dem Gegenteil zu überzeugen. Die Beurteilung des Berufungsgerichts wird nämlich zumeist richtig sein. Gerade in diesen Fällen gehen, soweit von dem Beschwerdeführer überhaupt noch der Versuch eines Beschwerdeangriffs unternommen worden ist, die (streitwertbedingt) hohen Verfahrenskosten mit der strukturell bedingt überdurchschnittlichen Misserfolgsquote eine am Ende meist enttäuschende Liaison ein.

Die zulassungsfreie Revision gegen Urteile der Commercial Courts in Post-M&A-Streitigkeiten vermeidet dieses strukturelle Zugangsproblem. Sie ermöglicht nach der Wahl der unterlegenen Partei die höchstrichterliche materiell-rechtliche Überprüfung solcher Streitigkeiten, was unter dem bislang geltenden

¹² Vgl. Schäfer/Wentz, NZG 2025, 635, 637.

¹³ So auch Groh, GmbHR 2025, 561, 562; Wolff, NJW 2025, 1081, 1082.

Revisionsrecht, wie dargelegt, praktisch nicht stattfand. Allerdings müssen die Kläger das Ihre dazu tun, indem sie den Prozess nicht vor dem Landgericht, sondern vor dem Commercial Court starten.

d) Organstreitigkeiten

Nach § 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GVG fallen schließlich auch Streitigkeiten zwischen einer Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder des Aufsichtsrats in die Zuständigkeit der Commercial Courts. Organstreitigkeiten sind damit Commercial Court-fähig. Auch bei diesem Tatbestand kommt es beiderseits auf die Unternehmereigenschaft nicht an. In der Regel wird es um die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen (behaupteter) Pflichtverletzungen der Organmitglieder gehen. Darauf ist der Wortlaut der Vorschrift allerdings nicht beschränkt. Auch Klagen der Organmitglieder gegen die Gesellschaft sind daher erfasst.

e) Keine Zuständigkeit insbesondere für Beschlussmängelstreitigkeiten

§ 119b Abs. 1 Satz 4 GVG enthält einen Zuständigkeitsausschluss für Beschlussmängelstreitigkeiten, bestimmte aktien- und umwandlungsrechtliche Verfahren sowie unternehmensrechtliche Verfahren im Sinne des FamFG. Als Grund für diese Ausnahme hat sich der Gesetzgeber in erster Linie auf die Notwendigkeit des Schutzes von Minderheitsaktionären berufen¹⁴. Der Ausschluss-tatbestand geht allerdings über diesen Normzweck hinaus. Objektiv dient die Vorschrift in ihrer Gesetz gewordenen Form insgesamt der Freihaltung der Commercial Courts von diesen Spezialverfahren, die allerdings in der Regel ohnehin in den meisten Fällen bereits an dem Nickerreichen der Streitwertgrenze scheitern dürften. Das gilt vor allem auch für die Beschlussmängelstreitigkeiten, die der Gesetzgeber bei seiner Ausgrenzungentscheidung in den Blick genommen hat, nämlich bei der Aktiengesellschaft. Dort sieht § 247 Abs. 1 Satz 2 AktG eine Streitwertregelobergrenze in Höhe von Euro 500.000,00 vor. Dieser Wert wird jedoch in der Praxis kaum je erreicht, geschweige denn überschritten. Damit fehlt es für die Zuständigkeit der Commercial Courts bereits an dem Erreichen der Wertgrenze nach § 119b Abs. 1 Satz 1 GVG. Zugleich sind jedoch mit Satz 4 der Vorschrift auch Beschlussmängelstreitigkeiten bei anderen Kapital- und Personengesellschaften ausgeschlossen, bei denen die aktienrechtliche Streitwertbegrenzung nicht gilt und der Gedanke des Aktionärsschutzes nicht trägt.

¹⁴

Vgl. RegE Justizstandort-Stärkungsgesetz, BT-Drs. 20/8649 v. 06.10.2023, S. 47; weiter Bericht Rechtsausschuss, BT-Drs. 20/11466 v. 16.05.2024, S. 26 („Schutz der Minderheitsgesellschafter“).

f) Zwischenfazit

Die komplizierte Einbeziehung oder auch die Nicheinbeziehung bestimmter Streitigkeiten wirkt teilweise nicht unbedingt stimmig. Insgesamt betrachtet ist jedoch der Zuständigkeitsbereich der Commercial Courts recht weit gezogen. Damit ist auch der zulassungsfreie Zugang zu dem Bundesgerichtshof nach § 614 Satz 2 ZPO großzügig dimensioniert. Da jedoch auch ein großzügiger Weg nichts nützt, wenn man ihn nicht beschreitet, gehört zu der Planung einer wirtschaftsrechtlichen Streitigkeit auch die Prüfung, ob die konkrete Rechtssache nach den dargestellten Kriterien Commercial Court-fähig ist. Ist dies der Fall, ist die Klage vor dem Commercial Court im Zweifel der Weg der Wahl, insbesondere dann, wenn der Prozess zu dem Bundesgerichtshof gebracht werden soll.

IV. Rechtspolitischer Ausblick

Die Commercial Courts sind ein gerade erst geschaffener Verfahrenszweig der Zivilgerichtsbarkeit, der sich in der Praxis erst bewähren muss. In dieser dürften sich sicherlich in verschiedener Hinsicht Änderungs- oder Ergänzungswünsche im Hinblick auf den vorhandenen Rechtsrahmen ergeben. Allerdings gibt es bei der hier betrachteten Zuständigkeit der Commercial Courts und im Hinblick auf den Zugang zu dem Bundesgerichtshof bereits jetzt erkennbaren Diskussionsbedarf.

1. Erweiterung der Zuständigkeiten der Commercial Courts

Auch wenn man dem Gesetzgeber darin folgen muss, dass die überschaubare Zahl von Commercial Courts nicht als Alternative für jede wirtschaftsrechtliche Streitigkeit zur Verfügung stehen kann, erscheint der Zuschnitt der Zuständigkeit der Commercial Courts an mehreren Stellen unbefriedigend. Zu nennen sind hier:

a) Starre Streitwertuntergrenze

Die absolute Streitwertuntergrenze in Höhe von Euro 500.000,00 erscheint prinzipiell sowohl dem Grunde als auch der konkreten Höhe nach angemessen. Allerdings ist es erwägenswert, eine „Windschatten-Zuständigkeit“ für Folgeverfahren aus einem Streitkomplex vorzusehen, die, anders als der Erstprozess, die Wertgrenze nicht erreichen. Ob ein hinreichender Sachzusammenhang für eine solche Ausnahme gegeben ist, könnte der Commercial Court auf der Grundlage einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung selbst durch (unanfechtbaren) Beschluss entscheiden. Dies würde die Attraktivität der Commercial Courts für Streitkomplexe steigern und auch Effizienzvorteile gegenüber einem

Auseinanderfallen der gerichtlichen Zuständigkeiten und der unterschiedlichen Instanzenzüge bieten.

b) Wettbewerbs- und urheberrechtliche Streitigkeiten

Der Ausschluss der wettbewerbs- und urheberrechtlichen Streitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Commercial Courts sollte überdacht werden. Die Erwagung des Gesetzgebers, es gebe auf diesem Gebiet bereits spezialisierte und erfolgreich tätige Spruchkörper¹⁵, ist zwar nicht falsch, erscheint aber gleichwohl nicht überzeugend. Auch auf den Gebieten der positiven Zuständigkeit der Commercial Courts sind die Land- und Oberlandesgerichte des herkömmlichen Rechtszugs befähigt, Fälle der ihnen anvertrauten Rechtsmaterien qualifiziert zu bearbeiten. Gleichwohl bietet der Gesetzgeber hier den rechtssuchenden Parteien die Commercial Courts als Alternative an. Ein Schutz vor Wettbewerb zugunsten der etatmäßigen Gerichte für wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten wirkt gerade mit Blick auf dieses Rechtsgebiet merkwürdig¹⁶.

c) Beschlussmängelstreitigkeiten

Ferner erscheint der vollständige Ausschluss von Beschlussmängelstreitigkeiten aus der Zuständigkeit der Commercial Courts nicht sachgerecht. Dieser mag für den von dem Gesetzgeber vorrangig in den Blick genommenen Bereich der aktienrechtlichen Beschlussmängelklagen sachgerecht sein, da er den – allerdings ohnehin seltenen – Fall ausschließt, dass ein Streitwert von Euro 500.000,00 oder mehr vorliegt. Damit wird für den Bereich der aktienrechtlichen Beschlussmängelstreitigkeiten die einheitliche Zuständigkeit der herkömmlichen Zivilgerichte gewährleistet. Diese Erwägung trägt allerdings nicht für den Beschlussmängelprozess bei der GmbH und bei den Personengesellschaften. Bei diesen Streitigkeiten handelt es sich vielfach um für die Gesellschaften und ihre (Familien-)Gesellschafter besonders wichtige Streitigkeiten, bei denen in der Regel ein Bedürfnis nach einer schnellen rechtskräftigen Klärung des Streits durch einen kürzeren Instanzenzug vorhanden sein dürfte. Der Gedanke des Minderheitenschutzes trägt in diesem Bereich eher nicht. Es erscheint im Gegenteil naheliegend, dass sich gerade (überstimmte) Minderheitsgesellschafter, denen im Beschlussmängelprozess die Klägerrolle zukommt, den Commercial Court als Ort für ihren Prozess wünschen würden. Ferner sind in diesem Bereich Streitwerte von Euro 500.000,00 und mehr durchaus möglich und in der

¹⁵ Vgl. RegE Justizstandort-Stärkungsgesetz, BT-Drs. 20/8649 v. 06.10.2023, S. 24 f.

¹⁶ Kritisch auch Wolff, NJW 2025, 1081, 1082.

Praxis so selten nicht. Die Bereichsausnahme sollte daher auf das Gebiet des Aktienrechts beschränkt werden¹⁷.

2. Wertabhängiger Zugang zu dem Bundesgerichtshof

a) Der neue Zugangspluralismus zur Revisionsinstanz

Die Vorschrift des § 614 ZPO ist zwar kompakt formuliert und daher auf den ersten Blick unscheinbar. Dieser erste Blick täuscht jedoch. Insbesondere Satz 2 regelt den Zugang zu der Revisionsinstanz in einer Weise, die einen Gegenentwurf zu dem hergebrachten Modell der Zulassungsrevision nach § 543 ZPO darstellt. Sollten sich die Commercial Courts in der Verfahrenspraxis der Zivilgerichte etablieren und damit auch die Revision nach § 614 ZPO mit Leben erfüllt werden, gibt es bis auf weiteres im Hinblick auf den Zugang zur Revision vor dem Bundesgerichtshof eine Zweiklassengesellschaft von Prozessen: Den Verfahren vor den Commercial Courts wurde, bildlich gesprochen, eine Autobahn zum Bundesgerichtshof gebaut, während alle übrigen Zivilprozesse den längeren und beschwerlicheren Weg über die Land(gerichts)straße nehmen müssen. Neben der Schnelligkeit beziehungsweise der Dauer des Verfahrenswegs bis zu dem Bundesgerichtshof unterscheidet beide Zugangswege auch die Kompetenzverteilung des Zugangs zur Revision. In dem Anwendungsbereich des § 614 ZPO ist es die Partei in Gemeinschaft mit ihrem Anwalt, welche die Entscheidung trifft, ob die Revision eingelegt und geführt werden soll. Dabei wird das Zulassungsoligopol des Bundesgerichtshofs und der Berufungsgerichte nicht zum Entscheidungsmonopol der BGH-Anwaltschaft. In der Regel wird nämlich die Entscheidung zur Einlegung der Revision und die Ansprache eines Revisionsanwalts bereits von dem instanziellen Prozessbevollmächtigten angestoßen werden. Der Bundesgerichtshof hat dieser partei- und anwaltsseitigen Entscheidung Folge zu leisten; er ist in diesem Zugangsmodell höchstrichterlicher Dienstleister. Demgegenüber ist die Zulassungsrevision nach den §§ 543 f. ZPO eine gesetzlich an das Vorliegen eines Zulassungsgrunds gebundene Befugnis des Bundesgerichtshofs, in Nichtzulassungsfällen über die Einleitung des Revisionsverfahrens zu entscheiden. Die Parteien des Beschwerdeverfahrens, insbesondere der Beschwerdeführer, sind in diesem Modell lediglich die Fallanbieter; es obliegt allein der Entscheidung des Bundesgerichtshofs, ob er in ihrem Fall die Revision für geboten hält.

¹⁷ Kritisch auch *Groh*, GmbHR 2025, 561, 566, der treffend von „Butter-und-Brot-Geschäft“ der Commercial Courts spricht; ferner *Schäfer/Wentz*, NZG 2025, 635, 637.

b) Harmonisierung von Zulassungs- und Streitwertrevision

Es ist erstaunlich, dass der Gesetzgeber diesen Zugangpluralismus an der Schwelle zur Revisionsinstanz ohne eine erkennbare rechtspolitische Diskussion geschaffen hat. Gerade in dem deutschen Gesellschafts- und Rechtssystem, das Sonderrechten tendenziell kritisch gegenübersteht, erscheint eine dauerhafte Koexistenz dieser beiden Zugangssysteme zu dem Bundesgerichtshof fraglich. Wie will man es dem deutschen Bürger und Verbraucher vermitteln, dass die (zumeist) unternehmerischen Parteien an dem Schluss ihrer einzügigen, privilegiert ausgestatteten Tatsacheninstanz vor dem Commercial Court den Zugang zur Revision vor dem Bundesgerichtshof nach ihrem Belieben erhalten, während er sich durch die Instanzen und im Zweifel durch die Nichtzulassungsbeschwerde kämpfen muss, obwohl auch sein Prozess einen Streitwert von Euro 500.000,00 oder mehr hat?

Ein aus diesem Grund naheliegender Versuch der Harmonisierung der Wege zur Revision ist jedoch schwierig. Die Vereinheitlichung bedeutet entweder eine Ausweitung des Systems der Zulassungsrevision, indem auch die Revision nach § 614 Satz 2 ZPO an die Voraussetzungen des § 543 ZPO gebunden wird. Die Alternative ist die Öffnung des § 543 ZPO, neben dem grundsätzlichen Beibehalten des Zulassungserfordernisses in Fällen geringerer Wertigkeit, für die Streitwertrevision, also die Zulässigkeit der Revision ab einem bestimmten Streitwert, ohne ein Erfordernis der Darlegung eines Zulassungsgrunds¹⁸. Angesichts des von dem Gesetzgeber in § 119b Abs. 1 Satz 1 GVG bestimmten Schwellenwerts von Euro 500.000,00, der die Revision nach § 614 ZPO der Sache nach ebenfalls zu einer Streitwertrevision macht, läge dieser Wert auch für den Fall einer Einführung einer allgemeinen Streitwertrevision als Grenzwert nahe.

c) Mögliche Synthese

Es dürfte nicht überraschen, dass hier nicht für die erste, sondern für die zweite Lösung geworben wird. Dabei geht es nicht um Lobbyarbeit für die Rechtsanwaltschaft, die – wie Prozessanwälte allgemein – der Führung streitwertträchtiger Prozesse sicherlich nicht abgeneigt ist. Wie die vorherigen Darlegungen verdeutlichen sollten, gibt es auch erhebliche Sachgründe. Die reine Zulassungsrevision nach § 543 ZPO (mit der erwähnten Streitwertuntergrenze nach § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO), die seit dem Jahr 2002¹⁹ geltendes Recht ist, stellt ge-

¹⁸ Vgl. dazu bereits *Waclawik*, NJW 2016, 1639, 1641 f., auch zu der groben Fehlerhaftigkeit von Urteilen als möglichen weiteren Zulassungsgrund.

¹⁹ Vgl. Gesetz zur Reform des Zivilprozesses v. 27.07.2001, BGBl. 2001 I 1887, 1923 Art. 53.

rade in dem Zivilprozess als einem Parteiprozess, mehr als in anderen Gerichtszweigen, einen Fremdkörper dar. Die Parteien des Zivilprozesses wollen mit ihrem Rechtsmittel zu dem Bundesgerichtshof in aller Regel nicht das Recht fortbilden oder andere Zulassungsgründe erfolgreich darlegen, sie wollen vielmehr ihr (subjektives) Recht erstreiten oder das des Gegners abwehren. Auf die Dauer entfremdet es die Parteien von dem Bundesgerichtshof, wenn sie – ohne die seltene Zulassung der Revision durch das Berufungsgericht – dem Gericht ihre Fälle im Wege der Beschwerdebegründung präsentieren, aber nur in einer geringen Zahl von Fällen Gehör durch die Zulassung der Revision und deren Bescheidung finden. Ebenso entfremdet es die Senate des Bundesgerichtshofs von den Interessen der Parteien, wenn diese von dem Gesetzgeber bereits in der Zugangsfrage als Herren über die Revisionsinstanz eingesetzt werden und nicht als (hochqualifizierte) Dienstleister. Die Einführung einer Streitwertrevision neben der Zulassungsrevision würde das Dilemma der Abwägung von Partei- und Rechtspflegeinteressen zwar nicht vollständig auflösen, da natürlich viele Fälle unter der Streitwertgrenze liegen, aber doch zu einer Stärkung der Parteinähe der Revisionsinstanz beitragen. Ein bestimmtes wirtschaftliches Gewicht einer Sache würde es dann rechtfertigen, die Entscheidung des Berufungsgerichts einer revisionsgerichtlichen Kontrolle durch den Bundesgerichtshof unterziehen zu können, ohne dass zuvor nach Allgemeinbelangen im Sinne des § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO gesucht werden müsste. Eine Streitwertrevision wäre auch kein verdecktes „Reichenprivileg“; auch weniger begüterte Parteien und Verbraucher sind nicht selten Parteien von Prozessen mit hohen Streitwerten.

Eine etwaige Sorge vor einer Überlastung des Bundesgerichtshofs²⁰ erscheint unbegründet. Es ist im Gegenteil so, dass das derzeitige System der Zulassungsrevision seit seiner Einführung vor über zwei Jahrzehnten zu einem deutlichen Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs geführt hat. Dafür mögen gewiss auch noch andere Faktoren eine Rolle spielen, vor allem der statistisch belegte Rückgang der Verfahrenszahlen im Zivilprozess in seiner ganzen Breite²¹. Es kann aber niemanden verwundern, dass die Zivilsenate des Bundesgerichtshofs von Parteien nicht auf Dauer mit ihren Verfahren überrannt werden, wenn sie von dem Verfahrensrecht bis zu der Zulassung der Revision nur als Zuträger behandelt werden. Daher wäre die Einführung einer Streitwertrevision auch über den Anwendungsbereich des § 614

²⁰ In diese Richtung etwa *Groh*, *GmbHR* 2025, 561, 567.

²¹ Vgl. Abschlussbericht zu dem Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ v. 21.04.2023, abrufbar auf der Website des BMJ; die Überlegungen des Autors in *NJW* 2016, 1639 erfolgten noch vor dem Hintergrund einer deutlich höheren Auslastung der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs.

Satz 2 ZPO hinaus sicherlich ein Beitrag zu der Belebung der Geschäftstätigkeit bei dem Bundesgerichtshof und zur Schaffung neuen Anschauungsmaterials. Fälle, die den Bundesgerichtshof nicht erreichen, können von diesem auch nicht entschieden werden – weder zu der Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit noch in dem Allgemeininteresse der Zivilrechtspflege²². Auch darin läge mithin eine Stärkung des deutschen Justizstandorts.

V. Resümee

Die Einführung der Commercial Courts in Deutschland dürfte sich als eine Bereicherung der Landschaft des deutschen Zivilprozesses erweisen. Auch wenn sich der praktische Erfolg erst noch zeigen muss, ist allein schon das Angebot einer staatlichen Alternative zu der Schiedsgerichtsbarkeit erfreulich. Sie könnte dem Rückgang der Zahl der Zivilprozesse entgegenwirken, der seit Jahren – bis hin zu dem Bundesgerichtshof – zu beobachten ist. Neu und innovativ ist auch der durch § 614 Satz 2 ZPO großzügig ausgestaltete Zugang zum Bundesgerichtshof. Die Revision nach dieser Vorschrift könnte dem Bundesgerichtshof Fälle verschaffen, die ihn bislang jedenfalls in der Revisionsinstanz nicht erreichten. Das gilt keineswegs nur für Fälle mit internationalem Bezug, sondern auch für rein nationale Zivilprozesse. Die in Zivilprozessen tätige Anwaltschaft sollte diesen neuen Weg zu dem Bundesgerichtshof zur Kenntnis und bereits bei der Konzipierung von Prozessen in den Blick nehmen. Bleibt es nicht bei den Blicken, sondern wird der neue Weg zum Bundesgerichtshof intensiv genutzt, könnte dies Anstoß zu einer rechtspolitischen Diskussion über eine Grundsicherung des inzwischen in die Jahre gekommenen Zugangs zu den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs sein. Das wäre eine erfreuliche Fortführung des Gedankens, den das hier betrachtete Gesetz in seinem Namen trägt.

²² Zu der ähnlichen Sachlage in der Finanzgerichtsbarkeit jüngst *Schwab*, DStR 35/2025, Editorial.